

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Telefonzentralen (Art. 33 ArGV 2)

Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich. Weiter zu berücksichtigen: Regeln von verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Die Sonderbestimmungen zur erlaubten Nacht- und Sonntagsarbeit oder zum ununterbrochenen Betrieb finden keine Anwendung auf Betriebe, die Waren oder Dienstleistungen zum telefonischen Verkauf anbieten oder die für sich oder im Auftrag Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen entgegennehmen (z.B. Versandhäuser, Call-Center, Versicherungen).

<u>Erwachsene:</u>	Ununterbrochener Betrieb gem. Art. 36ff ArGV 1. Siehe Merkblatt unter www.seco.admin.ch / Publikationen & Dienstleistungen / Publikationen / Arbeit / Arbeitsbedingungen / Merkblätter und Checklisten. (hier anklicken: Link) Ohne Anwendung der Regeln für den ununterbrochenen Betrieb gilt Folgendes:
Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Nachtarbeit:	Für Telefondienst: Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG). Tägliche Ruhezeit beachten.
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 45 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG), Büropersonal, technische und andere Angestellte.
Verlängerung Woche:	Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen - wieder ausgeglichen werden.
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limit von 170 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar!
Ruhetag:	Sonntag. Nur im Zusammenhang mit bestimmten Diensten ist Sonntagsarbeit erlaubt (Art. 33 ArGV 2). Dann in zwei Wochen ein Sonntag frei (Art. 20 ArG) und ein Ruhetag spätestens nach 6 Tagen, an denen gearbeitet worden ist. Bei mehr als 5 Std. Sonntagsarbeit: Ersatzruhetag von mindestens 35 Std. Dauer (Art. 21 ArGV 1).
Freier Halbttag:	Nebst dem Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbttag zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbttag für max. 4 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit: 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit: 30 Min., bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Spätestens nach 5½ Stunden. Wird mehr als 7 Stunden gearbeitet, darf die Pause von 30 Min. nicht gekürzt werden (Art. 18 ArGV 1). Wie aufschreiben? Siehe Seite 2.

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) und weitere Bestimmungen: Siehe Seite 2

Seite 2, Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Telefonzentralen (Art. 33 ArGV 2)

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Hinweis:	Keine ethisch und moralisch bedenklichen Arbeiten, keine psychische Überforderung (Art. 29 ArG)
Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst arbeitszeit 45 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten.
Nacht- / Sonntagsarbeit:	Nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 4 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.

Mitwirkungsrecht

In den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit.

Bekanntgabe Stundenplan / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Ergonomie:

Die Anforderungen sind in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) geregelt.

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht.